

ALLGEMEINE TARIFBESTIMMUNGEN

2018



1. Die allgemeinen Tarifbestimmungen, Preistabellen und die behördlich genehmigten Beförderungsbedingungen gemäß Aushang sind Bestandteil des Beförderungsvertrages. Mit dem Kauf des Fahrausweises anerkennt der Fahrgast die obgenannten Bestimmungen und verpflichtet sich dieselben einzuhalten. Fahrausweise sind während der jeweiligen Anlagenbetriebszeit gültig.
2. Jede/jeder, der die Seilbahn- und Liftanlagen und die Sommerrodelbahn am Biberg in Anspruch nimmt, muss einen gültigen Fahrausweis besitzen. Ein eingeschränktes (Regensperre der Sommerrodelbahn) Anlagenangebot begründet keinen Anspruch auf Preisreduktionen.
3. Mit dem Kauf einer namensbezogenen Fahrkarte stimmt der Karteninhaber einer automatischen Registrierung der persönlichen Daten, einer personenbezogenen fotografischen Erfassung, Speicherung und Verarbeitung zu. Der Kunde stimmt zu, dass diese zu Kontrollzwecken zur Vermeidung von missbräuchlicher Kartenverwendung erfasst, verarbeitet und sobald sie nicht mehr benötigt werden, spätestens aber drei Jahre nach letztem Kundenkontakt, gelöscht werden.
4. Sommerrodelbahn Biberg: mit dem Erwerb einer Fahrkarte stimmt der Gast der fotografischen Erfassung, Speicherung und Verarbeitung durch den Photopoint entlang der Strecke zu.
5. Wander- Saisonpassberechtigungen werden ausschließlich auf elektronischen Datenträgern ausgegeben. Für elektronische Datenträger (KeyCard), welche an Kassen der Aberg - Hinterthal - Bergbahnen AG ausgegeben werden, ist ein Pfand von € 3,- zu leisten. Das, an Kassen der Aberg - Hinterthal - Bergbahnen AG, entrichtete Pfandentgelt wird bei Rückgabe des funktionsfähigen und mechanisch nicht beschädigten Datenträgers zur Gänze rückerstattet.
6. Alle Fahrberechtigungen werden an den Zutrittsstellen entweder automatisch durch ein elektronisches Kontrollsystem oder per Augenschein kontrolliert.
7. Fahrausweise, ob als Barcode- oder elektronisches Ticket (KeyCard), sind bei Stichprobenkontrollen in den Kontrollzonen der Anlagen, sowie im Bereich der Talstation, Kassen und Parkplätze dem jeweiligen Kontrollorgan zur visuellen Kontrolle vorzuweisen. Fahrausweise sind auf Verlangen auch den ausgewiesenen mobilen Kontrollorganen der Bergbahn vorzulegen. Die Kontrollorgane sind berechtigt, missbräuchlich verwendete Berechtigungen einzuziehen.
8. Wer eine Beförderungsleistung mit Seilbahn- und Liftanlagen ohne gültigen Fahrausweis in Anspruch nimmt oder den Fahrausweis unzulässig weitergibt, macht sich nach österreichischem Recht strafbar. Missbrauch hat den ersatzlosen Entzug der Berechtigung, den Beförderungsausschluss und ein Bußgeld von mindestens € 50,- zur Folge. Außerdem wird dieser mit dem Entgelt eines Tickets zum Volltarif oder mit Anzeige geahndet. Der Versuch, ein Ticket an einen anderen Gast zu übertragen, gilt bereits als Missbrauch. Jeder Ticketinhaber hat sein Ticket auch so zu verwahren, dass Dritte keinen Zugriff haben.
9. Für Verletzungen oder sonstige Schäden von Personen, die sich ohne gültigen Fahrausweis im Gebiet aufhalten, besteht keine Haftung.
10. Das Seilbahnunternehmen behält sich vor, dass es aufgrund von bestimmten Witterungs- oder Betriebsumständen zu Verkaufs- und/oder Beförderungslimitierungen kommen kann. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Erwerb eines Fahrausweises. Nachträglicher Umtausch oder Änderung der Gültigkeitsdauer eines Fahrausweises ist nicht möglich. Kein Ersatz bei Verlust, Diebstahl oder vergessenen Fahrausweisen (Datenträger).
11. Falls die Beförderung aus Gründen verhindert wird, die das Seilbahnunternehmen verschuldet hat, wird der Fahrpreis bei Einzelfahrberechtigungen zur Gänze und bei anderen Berechtigungen teilweise rückerstattet. Eine Fahrpreiserstattung unterbleibt, außer von gesetzlichen Beförderungsbestimmungen vorgeschrieben, dann, wenn sich die Gültigkeit der Berechtigung auch auf andere Anlagen des Unternehmens erstreckt.
12. Witterungsbedingte oder aus anderen technischen Gründen erforderliche Betriebseinstellungen von Anlagen oder Rodelbahn, vorzeitige Abreise oder Unterbrechung begründen keinen Anspruch auf Entgelterstattung oder Gültigkeitsverlängerung. Unterbleibt die Beförderung aus Gründen, die der Fahrgast zu vertreten hat, so besteht kein Anspruch auf Entgeltrückerstattung oder Ersatzleistung.
13. Kinder bis zu einer Körpergröße von 125 cm dürfen Sessellifte nur in Begleitung einer Aufsichtsperson benützen, so weit die anlagenspezifischen Beförderungsbedingungen keine andere Regelung vorsehen. Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, dürfen Kinder - unabhängig von der Körpergröße - begleiten. Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen der jeweiligen Anlage.
14. Fahrpreisermäßigungen an den Sommerbahnen in Maria Alm erhalten Jugendliche der Geburtsjahrgänge 2000, 2001, 2002 und Kinder welche 2003 oder später geboren sind, je nach Anlagenbedingter Altersregelung. sowie Personen mit einer nachgewiesenen Invalidität ab 70 % (ausgenommen Saison-, Wandercard und bereits ermäßigte Tarife). Im Übrigen gelten die veröffentlichten Preise. Kleinkinder (2013 und später geboren) werden, in Begleitung einer erwachsenen Aufsichtsperson kostenlos befördert.
15. Fahrpreisermäßigungen beim Doppelsessellift Huggenberg und der Sommerrodelbahn Biberg erhalten Jugendliche von 12 bis 16 Jahre, Kinder von 6 bis 11 Jahre. Im Übrigen gelten die veröffentlichten Preise. Kleinkinder unter 6 Jahre werden, in Begleitung einer erwachsenen Aufsichtsperson, kostenlos befördert.
16. Die freie Zugänglichkeit des Waldes verlangt besonderes Verantwortungsbewusstsein und verpflichtet zu seinem Schutz. Gemäß Forstgesetz: Es ist verboten, Forstkulturen unter 3 m Baumhöhe zu betreten sowie Abfälle und Zigaretten wegzuerwerfen. Eine Nichtbeachtung hat Anzeigenerstattung nach dem Forstgesetz und den entschädigungslosen Entzug der Fahrberechtigung zur Folge.